

---

## **Antrag**

der Fraktion Die Linke

### **Verzicht auf Strafverfolgung wegen der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel der BVG ohne gültigen Fahrschein**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, schnellstmöglich die Einberufung einer Gewährträgerversammlung für die BVG AöR sicherzustellen und dort gemäß § 14 Absatz 6 BerlBG die Weisung an den Vorstand der BVG AöR zu erteilen ab sofort weder Strafanzeigen noch Strafanträge nach § 265a StGB wegen Beförderungserschleichung zu stellen.

Der Senat wird darüber hinaus aufgefordert sodann unverzüglich mit der Bundesregierung in Gespräche mit dem Ziel einzutreten eine entsprechende Regelung durch die Bahn AG auch für die S-Bahn Berlin GmbH vornehmen zu lassen.

---

### ***Begründung***

Die Ampelkoalition im Bund hat eine Überarbeitung des Straftatbestandes der Leistungserschleichung, § 265a StGB, für das kommende Jahr in Aussicht gestellt. Eine der diskutierten Optionen ist die Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit. Damit könnten Bußgelder verhängt werden, die in der Regel deutlich geringer als Strafzahlungen ausfallen und auch von finanziell schlechter gestellten Menschen leichter aufzubringen wären.

Zur Frage, ob das Fahren ohne gültigen Fahrschein überhaupt bestraft werden soll, äußerte sich Prof. Dr. Thomas Fischer, Rechtsanwalt in München und Rechtswissenschaftler und von 2013 bis 2017 Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats am Bundesgerichtshof, in der Legal Tribune Online am 23. Mai 2022 wie folgt:

„(...) Schwarzfahren sollte nicht weiter bestraft werden. Es ist in der Substanz nur das Nichtzahlen einer Schuld. Das reicht für keine der anderen Varianten des § 265a StGB. Die geschädigten Unternehmen können sich zivilrechtlich wirksam wehren. Das Unrecht des bloßen Schwarzfahrens ohne Zugangerschleichung rechtfertigt weder eine Verfolgung als Straftat noch eine solche als Ordnungswidrigkeit. Wenn das die Rechtsprechung nicht einsieht, muss der Gesetzgeber es ihr ins Strafgesetzbuch schreiben (...)“.

Beim Wegfall der Strafbarkeit des Fahrens ohne gültigen Fahrschein in einem Fahrzeug des öffentlichen Personenverkehrs bleiben grundsätzlich alle zivilrechtlichen Ansprüche eines geschädigten Unternehmens bestehen. Das gilt auch, wenn wie hier gefordert, der Vorstand der BVG die Anweisung der Gewährträgersammlung umsetzt. Es entsteht demnach auch in der Folge kein unmittelbarer Schaden für das Unternehmen.

Darüber hinaus hat die Justizminister\*innenkonferenz auf Vorlage der Länder Bremen und Berlin am 10. November 2022 den Beschluss gefasst den Bundesminister der Justiz zu bitten, im Zuge der geplanten Modernisierung des Strafrechts auch die Aufhebung der Strafbarkeit des Fahrens ohne Fahrschein in den Blick zu nehmen und diesbezüglich einen Gesetzesvorschlag zur Aufhebung der Strafbarkeit zu unterbreiten sowie den entsprechenden Gesetzgebungsprozess anzustoßen. Es ist nur konsequent, wenn das Land Berlin bis zu dieser Regelung die Justiz und die Steuerzahlenden von der Verfolgung uneinbringlicher Geldstrafen von in der Regel obdachlosen und/oder mit der Bestreitung des Alltagslebens psychologisch überforderten Menschen entlastet.

Berlin, den 21.09.23

Helm            Schatz            Schlüsselburg            Ronneburg  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke